

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 151/10 B

L 3 U 135/09 (Bayerisches LSG)
S 24 U 480/08 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker und
Heinz
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. März 2010 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und Rechtsanwalt M. , M. ,beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz und des Verfahrensmangels weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 3 Unabhängig davon, dass der Kläger lediglich behauptet, aber nicht dargetan hat, weshalb die von ihm aufgezeigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts "entsprechend anzuwenden" sein soll, ist die Revision nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nur zuzulassen, wenn das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Auf eine Divergenz zur Rechtsprechung eines anderen obersten Gerichtshofes des Bundes kann die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise gestützt werden.
- 4 Die behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden. Es fehlt an der Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags, den das LSG übergangen haben könnte.
- 5 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht. Das gilt auch in den Verfahren, in denen der Kläger vor dem LSG nicht rechtskundig vertreten war. Zwar sind in einem solchen Fall weniger strenge Anforderungen an die



Form und den Inhalt eines Beweisantrags zu stellen. Auch ein unvertretener Kläger muss aber dem Gericht deutlich machen, dass er noch Aufklärungsbedarf sieht. Dass dies geschehen ist, muss in der Beschwerdebegründung dargelegt werden. Ein vor dem LSG unvertretener Kläger hat im Beschwerdeverfahren zumindest darzustellen, wann und wie er dem LSG gegenüber den aus seiner Sicht noch notwendigen Aufklärungsbedarf geltend gemacht hat und über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden sollte (*BSG vom 28.7.2009 - B 2 U 97/09 B*). Dem ist mit dem Vorbringen des Klägers, er habe mit Schreiben vom 2.4.2009, 30.5.2009, 20.7.2009 und 26.2.2010 Beweisunterlagen vorgelegt und Beweisanträge gestellt, nicht Genüge getan.

- 6 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

